

**Beitragsordnung
des
Grün-Weiß-Süntel e.V.**

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Basierend auf dem Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Mitgliedsstatus	Beitragshöhe
01	Jugendliche bis 20 Jahre	3.-- €/Monat
02	Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr	6.-- €/Monat
03	Ehepaare/Lebensgemeinschaften	9.-- €/Monat
04	Familienbeitrag	11.-- €/Monat
05	Ehrenmitglieder	0.-- €/ frei
6	Beitragsfreistellung gem. Vorstandsbeschluss	0.-- €/ frei

1. Zuordnung zu den Beitragsklassen:

Beitragsklasse 01: Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Ab dem 21. Lebensjahr ist das Einzelmitglied entsprechend den Beitragsklassen zuzuordnen.

Beitragsklasse 02: Einzelmitglieder ab dem 21. Lebensjahr (nach Vollendung des 20. Lebensjahres).

Beitragsklasse 03: Ehepaare oder Lebensgemeinschaften (max. 2 Personen) ohne Kinder

Beitragsklasse 04: Familien oder Lebensgemeinschaften und deren Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Die Familienmitgliedschaft erlischt für Kinder nach dem 20. Lebensjahr. Ab dem 21. Lebensjahr werden die Kinder aus der Familienmitgliedschaft entsprechend den Beitragsklassen neu zugeordnet. Mit dem Ausscheiden des letzten Kindes aus der Familienmitgliedschaft endet der Familienverbund und die beiden Erwachsenen sind entsprechend den Beitragsklassen zuzuordnen.

Beitragsklasse 05: Ehrenmitglieder

Beitragsklasse 06: Mitglieder die gemäß geschäftsführendem Vorstandsbeschluss vom Beitrag befreit sind.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01–04. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils im März bzw. im September eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Abteilungen/Sparten können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den geschäftsführenden Vorstand festzulegen sind.

- 2) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung / dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Hameln-Weserbergland

IBAN: DE 91 2545 0110 0011 0001 55

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Kalenderquartals möglich.

Wird ein Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen, so erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands der Ausschluss aus dem Verein.

Holtensen, den 06. Mai 2022